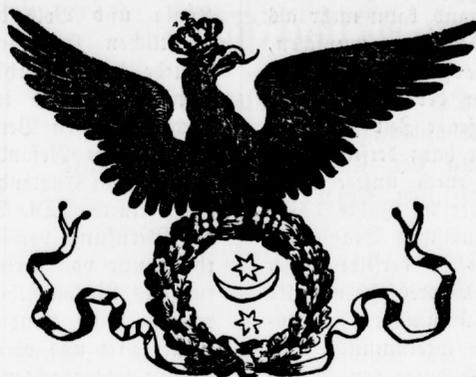


Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg

N^o 131.

Halle, Mittwoch den 9. Juni
Hierzu eine Beilage.

1847.

Deutschland.

Berlin. Verhandlungen der Drei-Stände-Ku-
rie. (Fortsetzung.) Zur Erleichterung für unsre Leser erin-
nern wir daran, daß wir heute den Schluß der Sitzung
vom 31. Mai und den Anfang der Sitzung vom 1. Juni
geben. Wir erinnern ferner daran, daß die Debatte, die
denkwürdigste und wichtigste während des ganzen Landtags,
sich ausschließlich auf die Verfassung und die Rechte des
Landtags bezieht. Zum desto bessern Verständniß wollen
wir noch einmal die beiden Anträge der Abtheilung hier
wörtlich vorausschicken. In dem einen Vorschlage solle
»Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden,
mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch
aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen, die
Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre
auszusprechen.« Der andere Vorschlag brachte den Weg-
fall der Ausschüsse in Antrag. Unsre Leser wollen wir end-
lich noch daran erinnern, daß auch die Rede des Justiz-
ministers neben jenen Anträgen Gegenstand der Diskussion
auch in den fernern Verhandlungen bleibt. Es geht schon
daraus hervor, wie wichtig dieser ministerielle Vortrag sein
muß, weil er eben mit in das Centrum des Angriffs ge-
stellt ist. Er verdient diese vielseitige Prüfung aufs Voll-
kommenste. Der Vortrag ist ein Kunstblatt, herausgenom-
men aus dem Lebensbuche einer litterarischen Notabilität.
Dieses Kunstblatt steht zur neuen Staatsordnung vom
3. Febr. ungefähr eben so wie Savigny's Kritik zur re-
vidirten Städteordnung.

Nach diesen wenigen Vorbemerkungen wollen wir nun
hören, wie sich die Abgeordneten des preussischen Volkes
über dessen deutlich und unwiderlegbar verbrieftete Rechte
ferner aussprechen. Zuerst sprach Abg. Mevissen:

Meine Herren! Den Standpunkt, den ich zu der heute vor-
liegenden wichtigen Frage einnehme, glaube ich bei der Debatte
der Adresse hinreichend klar und bestimmt bezeichnet zu haben; ich
habe jenem Votum auf Veranlassung der Aufklärungen, die uns
mittlerweile und namentlich vorgestern durch den Herrn Justiz-
Minister geworden sind, nichts zuzusetzen. Jene Aufklärungen
haben mich in meiner Auffassung der Rechte des Landes nicht eines

Anderen belehrt, sie haben meine frühere Ueberzeugung nur bestärkt.
Der Herr Justiz-Minister erkennt an, daß aus dem Gesetze vom
17. Januar 1820 ein Rechts-Anspruch auf die jährliche Einbe-
rufung irgend einer reichsständischen Versammlung hervorstehe. Er
sucht aber den Beweis zu führen, daß diese reichsständische Ver-
sammlung eben so gut die Deputation nach der Verordnung vom
3. Februar d. J. als auch der Vereinigte Landtag sein könne;
er sagt, daß jene Behörde, die nach dem Gesetze vom Jahre 1820
zur Empfangnahme und Prüfung der Rechnungen geschaffen wer-
den sollte, sogleich durch jene Deputation, als durch den
Vereinigten Landtag, dargestellt würde. Zunächst möchte ich da-
gegen reklamiren, daß das Wort Behörde für diejenige Versamm-
lung passe, die in dem Gesetze vom Jahre 1820 erwähnt ist. Ich
kann die reichsständische Versammlung eines Landes nicht als eine
Behörde, nicht als ein Glied einer Verwaltungs-Maschine, sondern
nur als ein Organ zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung, direkt
aus dem Volke hervorgegangen, ohne allen verwaltenden Charakter
betrachten. Ich vermag gar nicht einzusehen, daß zu gleicher Zeit
mehrere reichsständische Versammlungen kreirt werden können. Auf
dieser Voraussetzung beruht offenbar die Aeußerung des Herrn
Justiz-Ministers, daß es jeder Zeit der Krone freigestanden, meh-
rere reichsständische Versammlungen zu schaffen. Sie habe von
diesem Rechte Gebrauch gemacht, erstens durch die Kreirung des
Vereinigten Landtages, zweitens der Ausschüsse und drittens der
Deputation. Das Wesen einer jeden reichsständischen Versamm-
lung besteht darin, daß sie die Interessen des gesammten Landes
in sich repräsentirt, und daß sie die gesammten Volksrechte, gegen-
über den Rechten und Prärogativen der Krone, vertritt. Eine
solche Vertretung kann bei einem Volke nur Einmal vorhan-
den sein, und wäre es möglich, in einem und demselben Lande
zwei reichsständische Versammlungen zu haben, so müßte es eben
so möglich sein, diese zu gleicher Zeit zu berufen, also zwei ganz
verschiedene Vota eines und desselben Volkes zu gleicher Zeit
von seinen Vertretern entgegenzunehmen. Es wäre dann die Ver-
tretung des Volkes in zwei oder mehrere Theile getheilt; es wür-
den dann Theile, aber kein Ganzes existiren. Diese Theilung wi-
derspricht durchaus dem innersten Wesen einer reichsständischen
Versammlung, und ich muß daher glauben, daß in dem Gesetze
vom Jahre 1820 nur Einer reichsständischen Versammlung ge-
dacht werden konnte und gedacht worden ist, an einer untheilbaren

Vertretung einer Einheit, die ihrem Wesen nach nicht in mehrere Theile zerfallen kann. Der Herr Justiz-Minister hat sich ferner darauf berufen, daß bei der Prüfung des Buchstabens des Gesetzes vom Jahre 1820 der Geist, der bei jenem Gesetze maßgebend gewesen, zu Rathe gezogen werden müsse; Niemand kann mehr als ich mit diesem Argumente einig sein; ich habe nur zu wünschen, daß diese Prüfung mit Geist, mit dem Geiste geschehe, der damals in Preußen vorgeherrschet hat. Wenn der Geist heraufbeschworen werden soll, so muß es der Geist jener Zeit sein, der Geist, der das Gesetz vom Jahre 1820 diktirt hat; derselbe, der in einer ganzen Reihe ruhmwürdiger Gesetze durch unsere ganze Geschichte hindurch sich bethätigte, der Geist, der im Jahre 1808 schon für die in jenem Jahre berufenen ostpreussischen Stände die jährliche Zusammenkunft für nothwendig erachtete; derselbe Geist, der während einer Periode von zehn Jahren dem preussischen Volke fortdauernd regelmäßige ständische Central-Versammlungen in Aussicht stellte; derselbe, der im Jahre 1811 eine interimistische National-Repräsentation berief, derselbe, der 1814 durch den Mund der preussischen Gesandten auf dem wiener Kongresse erklären ließ, daß dieselben Rechte, die heute hier reklamirt werden, als das Minimum der ständischen Rechte zu betrachten seien, die dem deutschen Volke zugestanden werden müßten; es ist endlich derselbe Geist, aus dem am 22. Mai 1815, wenige Tage vor einem zu eröffnenden großen Kampfe mit dem Feinde, dem Volke die schöne Verheißung des Gesetzes von gleichem Tage entstammt. Diese Reihe von Gesetzen, deren ich bisher gedacht, welche sämmtlich ein centralständisches Organ mit allen von seiner Existenz untrennbaren Attributen in das Staatsleben aufnehmen wollen, hat in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 einen weiteren Knotenpunkt gefunden. Das Gesetz vom 22. Mai 1815 kündigt sich an als ein Pfand, was dem Volke gegeben werden soll dafür, daß die Grundsätze der Regierung, die in den letzten Jahren das Gouvernement geleitet hatten, es auch dauernd und für alle Zukunft leiten würden. Ein gleiches unwiderrufliches Pfand des Vertrauens auf die zu berufende Vertretung des Volkes wurde in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 einerseits den Gläubigern des Staates und andererseits dem Volke gegeben. Soll nun in jenen Verheißungen, in jenem Pfand eine Aenderung eintreten, sollte es sich herausstellen, daß eine Abänderung der damals gegebenen Verheißung nothwendig geworden, so würde das doch stets nur auf gesetzlichem Wege bewirkt werden können. Der Theil würde darüber gehört werden müssen, der die Rechte empfangen hat, nicht aber ausschließlich der, der das Recht gegeben, der durch das Gegebene in eine heilsame Beschränkung seines Rechtes eingewilligt hat. Meine Herren! Ich glaube, daß wir an dem Tage stehen, wo es sich definitiv entscheiden muß, ob Rechtsgefühl und welches Rechtsgefühl in unserem Volke lebt. Das Rechtsbewußtsein, was in der langen Zeit, die seit jenem Gesetze vom 22. Mai 1825 vergangen, im Volke mehr und mehr und zuletzt fast in allen Mitgliefern des Volkes sich ausgebildet hat, es muß heute hier zu Tage kommen; ich glaube, daß es heute vor Allem darauf ankommt, das Rechtsgefühl, das in dem Volke lebt, auszusprechen, es klar und unumwunden zu sagen, daß das preussische Volk ein Subjekt vom Rechte ist und sich als dieses Rechts-Subjekt weiß und betrachtet. Dieses Bewußtsein des Volkes kann ihm durch keine Macht der Erde genommen werden; einmal erworben, wird es dasselbe bewahren, und heilig halten, und in Institutionen auszuprägen suchen. Von vielen Seiten wird dargestellt, daß das Königthum, was wir Alle hochhalten wollen, dessen Macht und Würde bei jener denkwürdigen Diskussion der Adreffe so erhaben und schön aufgefaßt, als für das Wohl des Vaterlandes so nothwendig wie wohlthätig dargestellt wurde, daß dies Königthum in seiner Machtfülle geschmälert erscheine, wenn die Rechte des Volkes gewahrt, durch diese Rechte die Rechte der Krone begänzt werden. Meine Herren! Mir scheint diese Auffassung einer

wesentlichen Berichtigung zu bedürfen. Ich kann das hohe Interesse, was das Königthum daran haben soll, daß das Volk nicht bestimmte Rechte besitze, nicht anerkennen. Da scheint mir der Gegensatz zwischen Vergangenheit und Gegenwart nicht zu liegen. König und Volk bilden eine untrennbare Einheit zur gemeinschaftlichen Erstrebung desselben Zweckes, der Macht und Würde der kulturhistorischen Entwicklung einer Nation. Das Königthum wird in seiner Machtfülle durch die Rechte einer reichständischen Versammlung nicht geschwächt, sondern gestärkt, wie dies der Gesandte des mächtigsten Souverains der Erde, des Königs von England, auf dem wiener Kongresse 1814 ausdrücklich erklärte. Die Aenderung in der Form des Staates, die aus der Berufung von Reichständen hervorgeht, ist für das Königthum nur von geringer Bedeutung; von höchster Bedeutung aber für das Beamtenthum, für diejenige Klasse, die in dem Staate, welcher keine ständische Institution besitzt, das Volk ohne Kontrolle leitet und verwaltet. Meine Herren! Das Königthum ist in den letztgedachten Staaten überall an die Mitwirkung des Beamtenthums gebunden, es kann ohne dieses Organ keinen irgend erheblichen Regierungsakt ins Leben treten lassen, es kann nur mittelst der Beamten die Vollziehung seines Willens sichern. Es wäre aber gewiß eine ganz irrige Auffassung, wenn geglaubt würde, daß das Königthum, diesen Beamten gegenüber, eine ganz unbeschränkte Macht besitze und geltend zu machen vermöchte. Die innere Geschichte der Kabinette Europa's könnte darüber heilsame Lehren geben; es würde nicht schwer sein, den Beweis zu liefern, daß das Beamtenthum die Macht der Krone in mehreren dieser Kabinette mehr beschränkt, als es irgend eine Stände-Versammlung je vermag. Ich glaube, daß in vielen dieser Kabinette der Wille des Königs sich gar nicht geltend zu machen vermag, wenn der Wille des Beamtenthums dem königlichen Willen entgegentritt. Wenn auch gegen diese praktische Auffassung des Bestehenden gesagt werden kann und gesagt werden wird, daß es ja dem Regenten freistehe, die Personen zu ändern, sich andere Rätthe zu wählen; so ist doch diese Freiheit eine sehr relative. Woher will das Königthum diese Rätthe nehmen, in einem Volke, das keine ständische Institutionen besitzt, dessen schlummernde Talente keine Gelegenheit haben, auf der Bühne des Staates hervorzutreten und sich geltend zu machen. Wenn das Königthum in einem bürokratischen Staate seine Rätthe ändern will, wird es auf den Kreis hingewiesen sein, der sich seinem Blicke zeigt. Das Beamtenthum wird sich immer aus sich selber ergänzen; andere Rätthe werden kommen, aber derselbe Geist wird die neuen befehlen, der in den alten herrschte; gegen diese Macht der Verhältnisse, glaube ich, kann keine noch so entschiedene Persönlichkeit ankämpfen; diese Verhältnisse sind mächtiger, als die mächtigste Persönlichkeit! und deshalb ist in keiner Zeit der Geschichte das Königthum ganz unbeschränkt gewesen; die Entwicklung der Geschichte aber ist die, daß das Volk über diese Schranken des Beamtenthums hinausdringt, sobald es sich seines unverjährbaren Rechtes, für seine höchsten Interessen selbstständig mitzuwirken, bewußt wird, sobald das Beamtenthum nicht mehr alle seine Verhältnisse und Interessen allein zu erkennen und zu vertreten vermag. In der Unzulänglichkeit des Beamtenthums, in dem erwachten Rechtsbewußtsein des Volkes liegt die tiefe Nothwendigkeit, die tiefe sittliche Bedeutung aller ständischen Institutionen, und ich glaube, daß Niemand die Stände mit größerer Liebe be-rufen hat, Niemand mehr von ihrer Nothwendigkeit durchdrungen gewesen ist, als gerade unser erhabener König.

Wir können und wollen es uns nicht verhehlen, daß wir seinem freien Entschlusse die Berufung der Stände verdanken; seiner Einsicht und Ueberzeugung, daß die Interessen des Landes durch unabhängigere und selbstständigere Organe, als das Beamtenthum, vertreten werden müßten. Seien wir gerecht in der Würdigung dieses hochsinnigen Entschlusses, der in der Berufung



des Vereinigten Landtages keine Beschränkung der Rechte der Krone sah. Ein weiteres Motiv, ebenfalls in der Ansicht wurzelnd, daß durch ständische Institutionen die Rechte der Krone geschmälert würden, ward daher entwickelt, daß die Stellung des preussischen Staates nach außen wesentlich geändert würde, wenn ein Rechtsanspruch des preussischen Volkes zur Anerkennung gelange, ein Rechtsanspruch auf ständische Verfassung mit allen derselben wesentlichen Attributen. Meine Herren, ich glaube nicht, daß dem so ist, ich glaube nicht, daß das Ausland unsere Verhältnisse so falsch auffaßt, ich glaube, daß in Preußen seit vielen Jahren Niemand daran zweifelt, daß es oft genug ausgesprochen, daß es oft genug seit sunstzig Jahren und länger von unseren Fürsten anerkannt worden ist, daß wir nicht in einem absoluten Staate, sondern in einem Rechtsstaate leben, und daß es sich in diesem Augenblicke nicht von Umbildung des Wesens dieses Staates, sondern nur von Ausbildung der für ihn zeitgemäßen Formen handelt. Sollte das Ausland die irrige Ansicht gehabt haben, daß wir in einem absoluten Staate lebten, so wäre es am dringendsten an der Zeit, daß das preussische Volk den Rang unter den Völkern Europa's, der ihm gebührt, zur Anerkennung bringe, dadurch, daß es diese falsche Ansicht berichtigt und vernichtet. Es wird zur Verstärkung der aus dem von mir bestrittenen Standpunkte entnommenen Bedenken noch angeführt, daß mit der Auffassung Preußens als absoluter Staat wichtige Beziehungen zu dem Auslande zusammenhängen, daß bei einer veränderten Auffassung unsere ganze politische Stellung, unsere Bündnisse und Verbindungen in Europa in Frage kommen können. Auf diese nach meiner Ansicht mit der Würde unseres Volkes nicht verträglichen Bedenken erlaube ich mir zu entgegnen: wohlán denn, sind wir nicht mehr das Volk von 1756, nicht mehr das Volk, welches ein Heldenkönig gegen ganz Europa zu führen vermochte, nicht das Volk von 1813, was seine eigenen Verhältnisse selbst zu ordnen den Muth hatte? welches auf die Ansichten des Auslandes und die Verbindungen mit demselben nur insoweit Werth legen will, als sie mit seiner Würde vereinbar erscheinen? Es scheint mir auch mit diesem Standpunkte vereinbar....

(Der Redner wird durch Geräusch unterbrochen.)

Marshall: Es ist nicht möglich, den Redner zu hören wenn Privatgespräche geführt werden.

Abgeordn. Mevissen: Ja dafür wesentlich, daß das Volk seine Rechte klar auffasse und daß die Stände diese Rechte der Krone gegenüber vertreten. Ich weiß nicht, inwiefern die Worte des königlichen Herrn Kommissars, die wir so eben vernommen haben, geeignet sind, auf diese Vertretung beschränkend einzuwirken; ich vermag das in diesem Augenblicke nicht zu beurtheilen, behalte mir aber vor, darauf näher einzugehen, wenn sich in dem Laufe unserer Verhandlungen ergeben sollte, daß der Standpunkt des Rechtes, so wie ich ihn auffasse, in diesem Saale nicht zu einer erwünschten Feststellung gebracht werden könnte....

(Der Sprecher wird abermals durch Lärmen unterbrochen.)

Marshall: Ich muß nochmals zur Ruhe auffordern, weil man den Redner nicht vernehmen kann.

Abgeordn. Mevissen: Das preussische Volk wird mit ganz anderem Gewicht in die Waagschale Europa's fallen, wenn es seinen inneren Rechtszustand geordnet, seine Institutionen ausgebildet hat, als heute, wo sich die Ungewißheit, die in unserem Volke vorhanden ist, das Schwanken unserer staatsrechtlichen Formen sich dem Blicke Europa's nicht ganz zu verbergen vermag. Wir werden einen weiteren, höchst bedeutenden Schritt zu jener Einheit mit dem gesammten deutschen Vaterlande, die von uns so lebhaft angestrebt wird, thun, wenn wir unsere Institutionen auf dieselben Rechtsbegriffe, die in den übrigen constitutionellen Staaten Deutschlands seit langen Jahren zur Anerkennung gelangt sind und fortdauernd dort gelten, stützen. Ich frage, wird die Macht und das Ansehen unseres Königs geschwächt werden, wenn

er über 17 Millionen freier Menschen, die ihrer Freiheit bewußt geworden sind, die sich der Anerkennung derselben in einer bewährten Verfassung erfreuen, herrscht? Wenn es auch die fernste Ferne weiß, daß er seinen Stolz, seine Macht und seinen Ruhm darin findet, in der gegenseitigen Anerkennung der Rechte, in der vollen Uebereinstimmung seines Rechtes und der Rechte dieser 17 Millionen? Unser großer König Friedrich II. sagte am Abend seines thatenreichen Lebens, was er mit Flammenzügen in das Buch der Geschichte eingetragen, daß er müde sei, über ein Volk von Sklaven zu herrschen, und sprach dadurch vielleicht in Anwendung augenblicklichen bitteren Unmuthes aus, daß sein Volk, wie redlich es auch gekämpft und gestrebt, dem erhabenen Genius seines Königs nicht ganz zu folgen vermocht hatte! Unser hochsinniger König, glücklicher in dieser Beziehung, wie sein großer Vorfahr, wird mit Stolz und Freude es anerkennen, daß sein Volk reif geworden, daß sein Volk, mit tief sittlichem Bewußtsein, mit offenen Augen mit ihm wandelnd, mündig geworden ist und auf seiner königlichen Bahn ihn begleiten will! Giebt es denn eine höhere, schönere Aufgabe für Fürsten, als die, an der Spitze freier Völker zu stehen, freie Völker auf ihren Wegen zu leiten und zu begleiten? Eine ganz andere Kraft wird dargestellt durch die germanischen Stämme, wenn 40 Millionen Deutsche, die alle an dem Geschehe des Vaterlandes auf das innigste theilnehmen, weil sein Geschick ihr eigenes Geschick ist, mitwirken zur Begründung seiner Macht und Würde nach innen und nach außen, als wenn sie stumpfsinnig schlummern. Meine Herren, dem Rechtsbewußtsein im Volke, dem ich das Wort zu reden mich bemühte, würde es nicht entsprechen, wenn durch irgend eine Bitte, ohne klare Hinweisung auf das Recht, fortan jährlich als Reichsstände zusammenzutreten, welches ich dargethan zu haben glaube, dieses Recht in Frage gestellt würde. Jede Bitte um Verleihung dieses Rechtes ohne bestimmt formulirten Rechtsanspruch würde sagen, daß diese Rechte dem Volke gewährt, aber auch, daß sie dem Volke abgesprochen werden können. Ich gebe gern zu, daß die Ausübung unserer Rechte zur Zeit der freien königlichen Entscheidung unterworfen ist, daß wir Se. Majestät zu bitten haben, unsere Rechte anzuerkennen, uns ihre Ausübung zu gestatten. Aber ein Recht, was ich besitze, mag es auch noch so lange dauern, bis es anerkannt wird, das kann ich nicht durch eine Bitte um neue Verleihung in Frage stellen. Ich glaube, es mir und meinen Kommittenten schuldig zu sein, dieses Recht in seinem vollen Umfange zu verwahren, dasselbe meinen Kindern zu vererben, dadurch, daß ich die Ueberzeugung seines ungeschmälerten Fortbestehens, auch wenn es einstweilen nicht zur Ausübung gelangen sollte, in ihnen fortpflanze und ungeschwächt lebendig erhalte. Ein Volk, was seiner Rechte bewußt ist, wird dieselben, ich bin davon fest überzeugt, früher oder später anerkannt sehen. Von diesem Standpunkte aus schließe ich mich dem Amendement an, was ein verehrter Redner der Ritterschaft aus Westfalen gestellt hat, dahin zielend, daß Se. Majestät gebeten werde, das in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 dem Volke verbriefte Recht jährlich wiederkehrender reichsständischer Versammlungen anerkennen und die Ausbildung desselben gestatten zu wollen.

Bürgermeister Gier meinte, vom civilrechtlichen Standpunkte aus sei eine Vereinigung aller Ansichten über den Rechtsanspruch auf die periodische Wiederkehr der ständischen Versammlung unmöglich. Dagegen fand er »es nach dem Gedanken, nach dem Geiste und nach dem Sinn der königl. Verheißungen und Patente von 1815, 1820 und 1823 unzweifelhaft und in dem Wesen der Stände eines Reichs sowie nach Nützlichkeit- und Nothwendigkeitsgründen ganz unerläßlich, daß den Ständen eine regelmäßige, periodische Zusammenkunft zugesichert werde.« Durch die Stände, wenn sie nicht bloß als Lastenaufgabe-Institut zum

Schuldenmachen und Steuerbewilligen bestimmt wären, würde die Einseitigkeit, der Egoismus und die Leidenschaftlichkeit der Beamten aufgehoben. Der Landrath Haw aus der Rheinprovinz erklärte, es sei ihm nicht gelungen, aus den frühern Gesetzen einen rechtlichen Anspruch auf die Periodicität des Vereinigten Landtags herauszufinden. Der Freiherr v. Lilien-Echthausen aus Westphalen sagte, er sei kein Freund von Surrogaten, wenn man das Original unter denselben Bedingungen haben könnte. Die Ausschüsse verwarf er als ein solches Surrogat. Wegen der Botschaft vom 22. April sei aber eine Bitte um regelmäßige Einberufung überflüssig, man solle doch mit dergleichen Gesuchen bis zum zweiten Landtage, wo man erfahrungsreicher geworden wäre, warten. Statt die Krone mit Bitten zu bestürmen, solle man ihr immer und immer, auch nach der Dankadresse, wieder danken für den vollkommen guten und bildungsfähigen politischen Anbau des Vereinigten Landtags. Der Graf v. Sneysenau aus der Provinz Sachsen bekannte, »daß er das Patent vom 3. Febr. als eine Einführung der frühern Gesetzgebung ins Leben betrachte.« »Diese frühere Gesetzgebung hat seit 30 Jahren geschlafen; ich sehe also nicht ein, — sagte er — wie man vollkommene Rechtsansprüche auf etwas begründen will, was 30 Jahre geruht hat und nie in Ausführung getreten ist; ich sehe ferner nicht ein, wie man ein solches Recht, wenn es existirte, geltend machen wollte, wo kein entscheidender Richter einen Anspruch thun kann.« Die Abgg. v. Platen und Eschocke erklärten sich für die Anträge des Gutachtens und das Amendement des Freiherrn v. Bincke. Der Abg. v. Manteuffel der Erste, Beamter im Ministerium des Innern, appellirte an das hochherzige Vertrauen und an die weise Vorsicht der Kurie, die ihr vorgeschlagene Petition an den König abzulehnen. Was den Rechtsboden betrifft, so definirte er ihn so: »Was mit des Königs Unterschrift in der Gesetzsammlung steht, ist ein Gesetz. Die Verordnungen vom 3. Febr. stehen in dieser Sammlung mit der königlichen Unterschrift, folglich bilden sie den Rechtsboden. Die frühern Gesetze stehen auch in der Gesetzsammlung, aber sie sind abgeschafft durch das neue Gesetz.« Der Oberpräsident v. Meding meinte, durch die Wiederholung des Vereinigten Landtages innerhalb vier Jahren, durch das jährliche Zusammenkommen der ständischen Deputation für das Staatschuldenwesen und durch das öftere Zusammentreten der Ausschüsse sei jeder Rechtsanspruch auf Periodicität gewährt. Aber aus Nützlichkeitsgründen wünschte er, daß dem Vereinigten Landtage ausschließlich die Periodicität ertheilt werde. Der Abg. Siebig erklärte sich für die Petitionen und für das Amendement des Freiherrn v. Bincke. Hiermit schloß die Sitzung. —

Sitzung am 1. Juni. Der Freiherr v. Bincke machte auf die Abnahme der Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatschulden aufmerksam. Er sagte: »Es ist in der Verordnung vom 3. Febr. über die Bildung des Vereinigten Landtages, und zwar in dem §. 8, dem Landtage die Befugniß übertragen worden, nach Artikel 13 der Verordnung von 1820: »die Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatschulden auf Grund der durch die Deputation für Staatschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und mittelst besonderer Gutachten zur Decharge Sr. Majestät vorzulegen.« Da der Vereinigte Landtag in diesem Augenblicke zusammen ist, so kann von dieser Uebernahme, von der Abnahme der Rechnungen durch den Ausschuß keine Rede sein, sondern es wird

dies eine Funktion sein, die der Vereinigte Landtag wahrzunehmen und zu erfüllen hat.« Der Marschall gab unter Zustimmung des Kommissars seine Bewilligung zur Prüfung der genannten Rechnungen durch eine Abtheilung. Zugleich wurde angezeigt und die Kabinettsordre mitgetheilt, daß der Landtag bis zum 19. Juni verlängert worden sei.

Der Abg. v. Metternich trug auf Abstimmung an, wurde aber vom Marschall unterbrochen.

Ohne Diskussion trat hierauf die Drei-Stände-Kurie dem Beschlusse der Herren-Kurie bei, daß die Mitglieder der einen Versammlung den Verhandlungen der andern als Zuhörer beizuhören dürfen.

Alsdann wurde die Debatte über die frühern und neuesten Rechte des Vereinigten Landtags fortgesetzt. Abg. Rasch aus Naumburg erklärte sich dafür, daß die ständische Deputation für das Staatschuldenwesen wegfallen und deren Funktion auf eine vom Vereinigten Landtage in gewöhnlicher Art zu ernennende Abtheilung übergehe. Die zwei bäuerlichen Abgeordneten Krause und Berndt aus Schlesien erklärten sich unter lauter Zustimmung für die Aufrechterhaltung der ältern Rechte. »Wir haben die Gesetze von 1807, dadurch sind wir Bauern gekräftigt; das ist der Anker, an dem wir halten« — sagte Krause —, »das Gesetz von 1820 ist uns eben so heilig.« — Der Abgeordnete Landrath v. Manteuffel der Zweite hielt eine Periodicität gar nicht für rätzlich, aus Gründen, die der Redner nicht anführte. Eben deswegen verwarf er auch die Ausschüsse. Für und wider die gutachtlichen Anträge sprachen die Abg. Hoyer aus Halberstadt, Werner aus Brieg, v. Brünneck aus Preußen, Direktor v. Schadow, der die Bühne verlassen mußte, weil er seine Rede ablesen wollte, v. d. Schulenburg. Der Abgeordnete v. Donimierski aus Preußen bekämpfte besonders die Ausschüsse. Um den Werth der Ausschüsse ins Licht zu stellen, führte er Einiges aus der Geschichte der deutschen Stände an. Er sagte:

Ich erlaube mir, m. H., aus der Geschichte der Provinz Preußen ein historisches Faktum hier mitzutheilen. Vor 200 Jahren, als die Stände im vollen Genuße ihrer Rechte waren, erwählte der preussische Landtag eine extraordinäre Convocation, wie er es nannte, für einzelne besondere Geschäfte. Dies veranlaßte, daß der große Churfürst die ordentlichen Landtage nicht mehr berief, sondern nur diese extraordinäre Convocation. Das Land wie die Stände waren damit unzufrieden, und die Mitglieder dieser Convocation erklärten 1649, sie betrachteten sich nicht als Vertreter des Landes, sondern nur als Privat-Personen. Es entstand dadurch ein so großes Mißvergnügen im Lande und ein solches Mißtrauen zwischen dem Kurfürsten und den Ständen, daß die Stände dem großen Kurfürsten, als er im Jahre 1657 die Souverainetät über Preußen durch den welaer Traktat erhielt, sechs Jahre lang die Huldigung verweigerten, und erst 1663, als er die Affekuranz-Akte ertheilte und die alten Rechte der Stände bestätigt hatte, wurde ihm die Huldigung von den Ständen geleistet. Etwas Aehnliches geschah in Sachsen, noch ein Jahrhundert früher. Es war auch in den vierziger Jahren. Dieses Decennium scheint überhaupt mit den Kalamitäten der Ausschüsse zu thun zu haben.

Im Jahre 1846 wählten auch dort die Stände einen Ausschuß. Kurfürst Moitz verlangte von dem Landtage, er sollte diesem Ausschusse das Steuer-Bewilligungsrecht erteilen. Es entstanden große Zwistigkeiten zwischen den Ständen und dem Kurfürsten, und der Kurfürst wurde genöthigt, den allgemeinen Landtag zu berufen. Meine Herren! Die Geschichte lehrt uns also,

daß ständische Ausschüsse nur dazu dienen, Mißtrauen zwischen Volk und Fürst zu säen. Erwägen wir, meine Herren, daß dieser erste Vereinigte Landtag die Aufgabe hat, die Elemente zu einer Verfassung zu legen. Je einfacher, desto sicherer und fester sind sie. Weiter entwickeln wird sich diese Verfassung bei dem öffentlichen Leben, wie es bei uns besteht, dem Charakter und dem Geiste des Volkes gemäß. Der Geist des preussischen Volkes ist ein bestimmter, er ist der des Fortschrittes. In diesem Geiste hat sich Preußen an die Spitze der Reformation gestellt, in diesem an die Spitze des Freiheitskrieges im Jahre 1813, in diesem Geiste ist die Gesetzgebung von 1815 bis 1820 gegeben; durch ihn ist Preußen mit nur 15 Millionen Einwohnern zu einer europäischen Großmacht geworden, und dieser Geist herrscht noch, und er wird die Formen der Verfassung bilden, wie der Gedanke das Wort findet. Meine Herren! Hüten wir uns, in die erste Grundlage der Verfassung Elemente hineinzulegen, die nach allen Erfahrungen der Geschichte nur Zwiespalt zwischen Fürst und Volk herbeiführen.

Der folgende Redner war der preussische Deputirte v. Sacken, dessen Vortrag mit stürmischem Beifall aufgenommen wurde. Er erklärte, daß die Exposition des Ministers v. Savigny für ihn keine überzeugende Kraft gehabt habe und daß er unwandelbar des festen Glaubens sei, alle Punkte der Gesetzgebung von 1820 beständen noch jetzt zu Recht, so weit sie nicht unmittelbar durch die Patentgesetzgebung vom 3. Febr. aufgehoben wären, es wären aber keine von den ältern Bestimmungen aufgehoben, weil in dem neuen Gesetze die herkömmliche Formel: »Alle andern Bestimmungen sind aufgehoben« nicht gebraucht sei. Deshalb stimmte er dem Amendement des Freiherrn v. Vincke bei und forderte die Versammlung in feurigen Worten auf, den durch das Amendement gegebenen Rechtsboden, als den festesten und allein sichersten Standpunkt des Landtags, zu behaupten und zu wahren. Dazu wären die Abgeordneten als die geborenen Räte der Krone wenigstens eben so dringend berufen als die ernannten Räte der Krone.

Graf v. Finkenstein aus Preußen stimmte »ganz und gar gegen die Abtheilung, wenn sie wirklich Rechte für die regelmäßige Wiederkehr des Vereinigten Landtags geltend machen wolle; er stimmte gegen die Ausschüsse, wünschte aber Periodicität der Versammlung. Graf von Merfeldt, Landrath in Westphalen, stellte, nachdem er versucht hatte, die Bürokratie als Zwischenstation zwischen Krone und Volk zu charakterisiren, ein langes Amendement im Sinne der Bürokratie, das die Versammlung aber sogleich ablehnte. Außer den Genannten sprachen zum Theil in sehr beredten Worten für die Verfassungsrechte Mohr aus Koblenz, Aldenhoven aus Zons in der Rheinprovinz, Lensing aus Emmerich, Freiherr v. Mylius aus der Rheinprovinz, und gegen diese Rechte der ritterschaftliche Abg. v. Bismarck-Schönhausen aus der Provinz Sachsen. Alsdann hielt der Criminalrath Grabow aus Prenzlau, derselbe, dessen Petition die Abtheilung dadurch ausgezeichnet hatte, daß sie dem Gutachten als begründende Beilage beigelegt ward, folgende Rede:

Es sind hier schon so viele hochwichtige Worte für meinen Antrag gefallen, daß ich es kaum wage, die hohe Versammlung noch ferner mit der Beschlußnahme hinzuhalten. Gleichwohl scheint es mir im Interesse der Sache nothwendig zu sein, daß ich als Antragsteller die wenigen Punkte, die von den übrigen Herren Rednern noch nicht vorgebracht sind, jetzt kürzlich noch zur Sprache bringe. Ich stehe, wie Sie aus meinem Antrage gesehen haben, auf dem Boden des Rechts. Auf die-

sem Boden muß ich mich, vermöge meiner ganzen Persönlichkeit, bewegen. Das Gesetz von 1815, das Gesetz von 1820, beide sind organische Staats-Grundgesetze, beide haben dadurch Gesetzeskraft erhalten, daß sie in der Gesetz-Sammlung publicirt sind. Das Gesetz vom 3. Februar d. J. ist ebenfalls ein organisches Staats-Grundgesetz, durch seine Publication hat es ebenfalls gesetzliche Kraft erhalten. Zwischen der älteren Gesetzgebung von 1815 und von 1820 und der Gesetzgebung von diesem Jahre habe ich, wie meine Petition ergibt, vier Widersprüche wahrgenommen, und da ich nun der Ansicht bin, daß die Gesetzgebung von 1815 und 1820 durch das Gesetz von diesem Jahre nicht ohne Weiteres hat aufgehoben werden können, weil des verstorbenen Königs Majestät in dem Gesetze von 1820 ausdrücklich erklärt haben, daß es unwiderrücklich sei, weil des verstorbenen Königs Majestät in diesem Gesetze von 1820 ausdrücklich erklärt haben, daß nach den in jenem Gesetze enthaltenen Grundsätzen die Verwaltung sich nur bewegen soll, weil des Königs Majestät ausdrücklich erklärt haben, daß Sie selbst sowohl, als auch die Nachfolger an der Krone, daran gebunden seien, weil Sie endlich selbst bemerkt haben, daß alle Verwaltungs-Behörden für die pünktliche Ausführung verantwortlich gemacht seien; so habe ich aus allen diesen Gründen geglaubt, daß durch das Gesetz vom 3. Februar a. c. das Gesetz von 1820 in keiner Weise alterirt werden dürfe. Wenn dies aber richtig ist, meine Herren, dann habe ich den Rechtsboden gefunden, der hier so vielfältig als nicht vorhanden angegeben worden ist. Mit Rücksicht auf diese Vorbemerkung muß ich nun auf das zurückkommen, was ein geehrter Herr Redner aus meiner Provinz angegeben hat, wenn er gestern erklärte, durch das Gesetz vom 3. Februar sei die frühere Gesetzgebung derogirt worden. Ich glaube schon im Eingange nachgewiesen zu haben, daß dies nicht möglich war. Ich berufe mich aber außerdem auf Gesetzesstellen, aus denen hervorgeht, daß ein Gesetz nur dann derogirt, abgeschafft, aufgehoben worden ist, wenn des Königs Majestät mit ausdrücklichen Worten es erklärt haben. Dies bestimmt §. 59 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht. Ja, dieses Allgemeine Landrecht erklärt, daß, wenn auch in einzelnen Fällen erlassene Verordnungen die Aufhebung beföhlen, dadurch die Aufhebung noch nicht erfolgt sei, nämlich im nächstfolgenden §. 60. Ich kann daher nicht zugeben, daß durch die neuere Gesetzgebung die ältere Gesetzgebung derogirt worden sei. Wenn ferner an dem heutigen Tage ein verehrter Redner aus meiner Provinz erklärt hat, daß dieses Gesetz vom 3. Februar ein organisches Gesetz sei, und daß mit Rücksicht auf diesen Charakter an diesem Gesetze nichts geändert, zu diesem Gesetze kein Zusatz gemacht werden könne, so muß ich ebenfalls diese Ansicht bestreiten, und zwar aus den von mir im Eingange schon entwickelten Gründen, nämlich mit Rücksicht auf die von des verstorbenen Königs Majestät gemachten Festsetzungen für das Gesetz von 1820. Nachdem ich auf diese Weise den Rechtsboden gewonnen habe, so gehe ich weiter, um die Widersprüche auseinanderzusetzen, die ich zwischen der älteren und neueren Gesetzgebung gefunden habe, und ich folge in dieser Beziehung dem Gutachten, so daß ich mich zuerst darüber erkläre, ob ein Rechts-Anspruch dafür begründet sein könne, daß die Ausschüsse wegfallen. In dieser Hinsicht muß ich bekennen, daß nur Eine aus den Provinzial-Ständen hervorgegangene oder, wie es in dem Gesetze von 1815 heißt, gewählte reichständische Versammlung nach den Gesetzen von 1815 und 1820 der Nation verliehen worden. Dies geht aus dem Wortlaute dieser beiden Gesetze, die schon mehrmals hier citirt worden sind, unumstößlich, und wenn man diesen Worten nicht Gewalt anthun will, unverbrüchlich, wie nicht minder aus dem Geiste der Gesetzgebung von 1810 bis 1820 unwiderleglich hervor. Aus der Gesetzgebung von 1810 bis 1820 wiederhole ich. Im Jahre 1815 bestimmten nämlich des Königs Majestät, es solle eine Vertretung des Volkes eintreten. Diese Volks-Vertretung sollte aber

eine ständische sein; denn ich muß den §. 1 dieser Verordnung mit §. 3 verbinden, und da komme ich ganz nothwendig dahin, daß nur eine ständische Vertretung hat vorhanden sein sollen. In dieser Verordnung ist ausdrücklich bestimmt, daß eine Kommission zusammentreten solle, um theils die Organisation der Provinzial-Stände, theils die Organisation der Landstände zu schaffen, theils endlich aber, um die Verfassungs-Urkunde mit Männern aus den Provinzen und mit Beamten zu berathen. Diese Verfassungs-Urkunde ist bis heute noch nicht erschienen, wohl aber ergeben die Gesetze, nämlich das Gesetz über die Bildung des Staatsraths, daß man eine solche Verfassungs-Urkunde bearbeiten sollte. Es ergiebt ferner die Allerhöchste Kabinetts-Ordre, gleich nach Einführung des Staatsraths erlassen, vom 30. März 1817, wenn ich nicht irre, daß eine Kommission aus Beamten des Staats zusammengesetzt wurde, um diese Urkunde zu verfassen und des Königs Majestät vorzulegen. Zu diesen von dem Vertrauen des Königs berufenen Männern gehörten auch zwei Räte der Krone, die wir heute hier anwesend finden, der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Herr Minister der Gesetzgebung. Die Verfassungs-Kommission ging an ihr Werk. Wie weit sie damit gediehen, darüber ist nichts Näheres, meines Wissens wenigstens, zur öffentlichen Kunde gekommen; jedoch noch im Juni 1819 glaubte man mit Bestimmtheit, daß eine solche Verfassungs-Urkunde bald promulgirt werden würde. Nun, meine Herren, komme ich zu dem zweiten Gesetze von 1820. Dieses Gesetz von 1820 stellt uns, abweichend von dem Gesetze von 1815, dem Namen nach, Eine reichsständische Versammlung hin und legt dieser reichsständischen Versammlung gewisse Attribute bei. Wenn ich bedenke, wie kurz der Zeitraum zwischen der Zeit gewesen ist, wo man über die Verfassungs-Urkunde berieth, und zwischen der Zeit, wo dieses Gesetz von 1820 erging, so will es mich bedünken, als hätte man in dem Gesetze von 1820 das wiederholt, was in der Verfassungs-Urkunde künftighin hat ausgesprochen werden sollen; mit anderen Worten, ich glaube daß in der projektirten Verfassungs-Urkunde Reichsstände angeordnet sind, ich glaube, daß diesen Reichsständen bestimmte Attribute schon in dieser Verfassungs-Urkunde beigelegt sind, ich glaube, daß diese Reichsstände jährlich haben wiederkehren sollen. Wenn mich dies nicht trügt, dann, glaube ich, läßt sich auch weiter bei dem Staatsschulden-Gesetze aus dem Geiste der ganzen Gesetzgebung erklären, daß dort von Reichsständen, von der Unterordnung des gesammten Staatsschuldenwesens unter diese Reichsstände die Rede ist, und daß die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde verpflichtet worden ist, diesen Reichsständen alljährlich Rechnung zu legen. Daß aber in der Verfassungs-Urkunde von ähnlichen Attributen, wie ich sie eben angedeutet habe, die Rede gewesen sein wird, muß ich daraus schließen, daß auf dem Wiener Kongresse von Seiten der preussischen Gesandten mehrfach Anträge auf Feststellung der Bundesakte vorgelegt worden sind, und daß es in diesen Anträgen ausdrücklich heißt, es solle eine periodische Wiederkehr der landständischen Versammlungen als Bedingung hingestellt sein, weil sonst der Zweck nicht erreicht werden könne, den man mit einer solchen Versammlung verbinde. Im Februar 1815 nämlich ist ein Entwurf einer Verfassung des zu errichtenden deutschen Staatenbundes von dem königlich preussischen Herrn Bevollmächtigten eingereicht worden. Da heißt es §. 82 und ferner:

„In allen deutschen Staaten soll entweder die vorhandene ständische Verfassung erhalten oder eine neue eingeführt werden.“

§. 83.

„Die Art der Einrichtung derselben steht jedem Staate frei und richtet sich nach den Lokal-Verhältnissen und der bisherigen Verfassung jedes Landes.“

Es dürfen aber in Ansicht der periodischen Versammlungen der Stände, des Rechts der Regierung, sie wieder auseinandergehen zu lassen, und des in Bezug auf die zwischen den Ständen und der Regierung nothwendigen Mittheilungen eingeführten Geschäftsganges keine Bestimmungen gefaßt werden, welche den Endzweck ihrer Einrichtung ganz oder größtentheils vereiteln würden.“

§. 84.

„Die eingerichtete Verfassung wird dem Bunde vorgelegt und befindet sich, so wie dies geschehen, unter dem Schutze desselben, wird von ihm vertreten und kann nicht ohne Zustimmung der Stände und eine Mittheilung an den Bund abgeändert oder aufgehoben werden. Dasselbe gilt von allen nachher zwischen dem Landesherrn und den Ständen abgeschlossenen Verträgen.“

§. 85.

„Unabhängig von der Verschiedenheit landständischer Verfassungen in den einzelnen Ländern, besitzen alle deutsche Stände folgende Rechte:

a) Das der Mitberathung bei Ertheilung neuer allgemeiner die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze.

§. 86.

b) Das der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern oder bei Erhöhung der schon vorhandenen.

§. 87.

c) Das der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mangel an der Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung darüber nicht verweigern darf.

§. 88.

d) Das der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfassung und der durch dieselbe und durch den Bundesvertrag gesicherten Rechte der Einzelnen bei dem Landesherrn und bei dem Bunde.“

Hieraus, meine Herren, werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß man schon zu der Zeit bestimmte Attribute für die centralständische Versammlung hatte. Diese Attribute, glaube ich, sind in der Verfassungs-Urkunde näher erörtert, regulirt, näher festgestellt worden. Wenn dies der Fall ist, wenn ich nachgewiesen habe, wie von diesen Attributen einige in das Gesetz von 1820 übergegangen sind, so glaube ich, auch den Beweis geliefert zu haben, daß nach dem Worte und nach dem ganzen Geiste der damaligen Gesetzgebung Rechte den Ständen durch das Gesetz von 1820 erworben worden sind. Diese Rechte sind: jährliche Rechnungslegung vor der reichsständischen Versammlung. Außerdem aber ist in eben jenem Gesetze von 1820 noch ein zweites Recht der reichsständischen Versammlung zugeheilt, nämlich daß die reichsständische Versammlung alljährlich nach dem Schlusse der Rechnung die Staatsschulden-Dokumente in Empfang nehme und mit dafür sorgen solle, daß sie bei dem Kammergerichte deponirt werden. Man hat vielfach behauptet, das seien Rechte untergeordneter Art, die könnte ebenfalls die Deputation ausüben, sie wären auch bei dem Staatsrathe nur durch eine Deputation geübt worden, es wäre der Verschluß der Papiere durch eine Deputation des hiesigen Magistrats mit erfolgt, und es käme nicht darauf an, daß die reichsständische Versammlung zugezogen werde. Meine Herren, ich sehe diese Rechte anders an. Sie sind Garantien, Garantien für die Gläubiger des Staats und Garantien für das Volk, welches nach dem Eingange des Gesetzes von 1820 in seiner Gesamtheit die Schulden mit zu übertragen hat. Wenn dies nun Garantien sind, dann achte ich doch dafür, daß sie gerade nur der reichsständischen Versammlung geübt werden, und aus diesem Grunde muß ich daher für mich wenigstens in den Anspruch eingehen, daß die Reichsstände alljährlich zusammenzukommen

haben, um diese Garantien, diese gewichtigen Garantien zu üben. Mit diesem Rechte hängt nun aber ganz eng zusammen, daß die Ausschüsse, wie sie durch das Gesetz vom 3. Februar gebildet sind, auch für die Folgezeit nothwendigerweise wegfallen müssen.

Der Herr Minister der Gesetzgebung hat in dem uns mitgetheilten Vortrage bei der Gelegenheit, wo nachgewiesen werden sollte, daß aus dem Gesetze von 1820 keine alljährliche Einberufung statthaben könne, bemerklich gemacht, daß die Vereinigten Ausschüsse und ständischen Deputationen aus den Provinzialständen und nicht, wie ich in meinem Antrage behauptet hatte, aus dem Vereinigten Landtage hervorgegangen seien. Der Herr Minister hat sich auf die betreffende Gesetzesstelle bezogen und hinzugefügt: „Diese Mitglieder des Ausschusses, der Deputation würden von den Provinzialständen gewählt und bestanden aus den Ständen dieser Provinzen. Ich glaube, daß diese Ansicht nicht von sämtlichen Räten der Krone getheilt wird, wenigstens glaube ich, daß der Königl. Herr Kommissar sie nicht getheilt hat. Denn bei Gelegenheit der Adress-Debatte hat der Königl. Herr Kommissar, nachdem der Passus wegen der Verwahrung vorgetragen war, erklärt: „Ich glaube diese Aufklärungen nicht allein in meinem Namen, sondern auch im Namen der Räte der Krone geben zu müssen, welche Se. Majestät der König berufen hatte, ihm bei Vollendung seines großen legislatorischen Werkes beizustehen. Ich meine denjenigen Theil des Adress-Entwurfs, welcher eine Verwahrung gegen vermeintlich verletzte Rechte enthält.“ Dieses ist die Einleitung zu der weiter folgenden Erklärung: „Es ist darin (im Gesetz vom 3. Februar c.) ein sehr enger Ausschuss der hohen Versammlung konstituiert; es ist bestimmt genau nach dem Worte des Gesetzes, daß dieser in solchen Nothfällen zugezogen werden soll, und daß auf diese Weise die ihn konstituierende große ständische Versammlung eine Mitwirkung erhalten.“ Es ist ferner gesagt worden: „Der König konnte, wie Er es gethan, die Provinzial-Landtage in ihrer Gesamtheit berufen, Er konnte aber auch jede beliebige Fraction aus ihnen entnehmen, ohne daß Jemand behaupten könnte, das Gesetz sei verletzt. Er hat Sie, meine Herren, in die große Versammlung berufen und hat ihr den vollen Genuß nicht nur der verheißenen Attributionen der künftigen Reichsstände, sondern auch weit darüber hinaus Rechte gegeben, welche niemals verheißten waren. In keiner früheren Verheißung war von einem Steuer-Bewilligungs-Rechte, immer nur von ständischen Berathungen die Rede. Eben so ist in keiner von dem Petitionsrecht gesprochen; beide wichtigen Rechte haben Se. Majestät der Versammlung aus freier Entschließung beigelegt. Allerhöchst-dieselben haben aber für erforderlich gehalten, diejenigen Theile der Functionen der Central-Versammlung, welche sich nach Ihrer Ansicht und derjenigen der Räte der Krone in einer so großen Versammlung schwer bewältigen lassen, der Regel nach einer aus ihr hervorgehenden kleineren Versammlung zu übertragen.“ Und endlich drittens bei der Gelegenheit, wo die Einwendung gemacht wurde, daß der früher Vereinigte Ausschuss von dem rheinischen Landtage als Reichsstände erbeten worden seien, sagte der Königl. Herr Kommissar: „Darauf habe ich zu erwiedern, daß der jetzt Vereinigte Ausschuss rechtlich eine ganz andere Corporation ist, als die aus den Provinzial-Ständen hervorgehenden Ausschüsse, auch wenn diese vereinigt wären, nur die Personen sind im Wesentlichen dieselben.“ Ich finde in dieser Auslassung des Königl. Herrn Kommissars eine Unterstützung meiner Ansicht, welche ich in meinem Antrage ausgeführt habe. Wenn ferner der Herr Minister der Gesetzgebung in dem uns mitgetheilten Vortrage bemerklich gemacht hat, daß es auch andere Organe gebe, die auf solche Weise konstruirt seien, wie die ständische Gliederung der Verordnungen von 1847, vermöge des abstrakten Be-

griffs der Corporation, (und wenn der Herr Minister der Gesetzgebung in dieser Beziehung auf die Städte-Ordnung und die politischen Rechte aus derselben hingedeutet hat, so muß ich bemerken, daß unsere Städte-Ordnung allerdings eine Gliederung kennt, die aber von anderer Art ist, als die Gliederung in ständischer Beziehung. Der Magistrat ist weiter nichts als die ausführende Behörde, die Stadtverordneten sind die Vertreter der Bürgerschaft; außerdem giebt es noch Deputationen; diese erhalten gewisse Aufträge und führen einen Theil der Verwaltung selbst aus. Ich erkenne also hierin, da etwas Näheres nicht angegeben worden ist, keinen Grund, der gegen die von mir entwickelte Ansicht sprechen dürfte. Wenn endlich der Herr Minister der Gesetzgebung in seinem Vortrage am Schlusse desselben auch noch darauf zurückkommt, daß in dem Gesetze von 1823 des Königs Majestät sich ausdrücklich vorbehalten hätten, das Wie zu bestimmen, wie die allgemeinen Stände, die reichsständische Versammlung aus den Provinzial-Ständen hervorgehen solle, so muß ich in dieser Beziehung nach dem, was ich vorhin ausgeführt habe, erklären: Die Organisation nur einer reichsständischen Versammlung ist durch das Gesetz von 1815, durch das Gesetz von 1820 gegeben. Das Gesetz von 1823 war später, konnte also nichts ändern, was schon in diesen früheren Gesetzen bestanden hatte. In diesen früheren Gesetzen ist aber nur eine reichsständische Versammlung verheißten. Ich kann mithin das Wie nur darauf beziehen: 1) ob durch die Vereinigung aller Provinzial-Stände, wie geschehen, oder aber 2) durch die Wahl einiger aus den Provinzial-Ständen die reichsständische Versammlung konstituiert werden sollte; 3) wie viele Mitglieder in diesem letzteren Falle zu wählen seien; 4) ob nach Provinzen oder nach Ständen gewählt, und 5) ob eine oder ob zwei Kurien in der Versammlung konstituiert werden sollten. Ich kann somit nicht zugeben, daß das Wie auf die Gliederung Bezug haben konnte, denn diese Gliederung ist eben durch die Gesetze von 1815 und von 1820 ausgeschlossen. Dies, meine Herren, sind die Rechtsgründe, aus denen ich glaube, daß uns ein Recht zusteht, erstens jährliche Rechnungs-Ablegung vor den Reichsständen zu erhalten und dadurch gleichzeitig die periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtags, zweitens den Wegfall der Ausschüsse zu begehren. Ich habe mit Rücksicht auf die mir gewordene Ueberzeugung meinen Antrag dahin gestellt: daß des Königs Majestät allerunterthänigst gebeten werde, die aus der früheren Gesetzgebung noch bestehenden Rechte anzuerkennen, sie der neuen Gesetzgebung an den betreffenden Orten einschalten zu lassen; und ich habe daraus gefolgert, daß eine periodische Wiederkehr eintreten, daß der Ausschuss wegfallen werde. Wenn dieses Recht feststeht und wenn dann die hohe Staatsbehörde aus anderen Rücksichten, die wir vielleicht heute nicht zu beurtheilen vermögen, einen anderen Zeitraum als gerade den im ersten Gesetze hervorgehobenen einjährigen für nothwendig und nützlich erkennt, so glaube ich, daß ein solcher erweiterter Zeitraum auch wohl nachzulassen sein dürfte, auf dem Wege, daß nach Anerkennung unseres Rechts wir eine königliche Proposition entgegennehmen, die uns dazu auffordert, über einen solchen längeren Zeitraum uns gutachtlich zu äußern. Mit Rücksicht auf diese eben entwickelten Gründe schließe ich mich nun dem Amendement des geehrten Herrn Abgeordneten von Westfalen an, indem ich glaube, daß dasselbe meinen Antrag mitenthält und zu gleicher Zeit auch eine Vermittelung für diejenigen Herren aus der hohen Versammlung bietet, welche einen längeren Zeitraum für die periodische Wiederkehr wünschen.

Der Kultusminister Eichhorn gab einige angeblich berichtigende Erläuterungen über die Kommission, die 1820 Entwürfe zur Verfassung ausarbeiten sollte. Die Erläuterungen gaben zu mehreren persönlichen Repliken Anlaß. Der Minister hatte Stein und Hardenberg sehr konz-

servativ gesinnte Staatsmänner genannt. Dem stimmten Graf v. Schwerin, Grabow, v. Gottberg und Camp-Hausen bei mit dem Bemerkten, daß diese konservativen Staatsmänner stets auch den richtigen Zeitpunkt des Fortschritts zu erkennen gewußt hätten, und Camphausen meinte, sie wären so konservativ gewesen, wie der Vereinigte Landtag in dem Theile der Versammlung, welcher die Konservirung der ständischen Rechte sich zur Lebensaufgabe ständischer Wirksamkeit gemacht habe. Die Sitzung wurde nach der entschieden kräftigen Rede des Abg. Camphausen unruhig; mehrere Abgeordnete, wie v. Puttkammer, v. Thadden und Bracht, hatten sich mit Konzepten versehen, um für die Gouvernements-Ansichten zu streiten; sie mußten aber die Bühne verlassen, weil das Reglement das Ablesen verbietet. Mitten im Tumult verschaffte sich der Graf v. Frankenberg das Wort, um der Versammlung zu rathen, aus Nützlichkeitsgründen die Periodicität zu erbitten. Hansemann erklärte sich für das Wincke'sche Amendement. Er sagte:

Meine Herren! Man hat von mehreren Seiten gesagt, man wolle diesem Amendement nicht beistimmen, sondern wolle bloß aus Nothwendigkeits- und Nützlichkeitsgründen um die Periodicität bitten. Ich behaupte aber, daß, indem wir dieses Amendement annehmen, daß wir gerade das Nämliche thun, wir bitten dann um das, was auch nothwendig und nützlich ist; denn nichts ist nothwendiger und nütlicher, als daß die Zweifel gehoben werden, die über den dormaligen Rechtszustand bestehen. Das Verhältniß ist, daß nach den auf der einen Seite bestehenden Ueberzeugungen die früheren Gesetze nicht vereinbar mit den späteren sind, daß von der anderen Seite diese Vereinbarkeit herbeizuführen ist. Dieser Zustand nun, meine Herren ist, nach meiner Meinung, nothwendig bald zu heben. Wenn ich bald sage, so verstehe ich darunter nicht in den nächsten Wochen; aber ich meine, daß ein solcher Zustand nicht Jahre lang dauern dürfe. Seitdem unsere Versammlung vereinigt ist, haben die Verhältnisse sich wesentlich geändert. Verkennen wir es nicht, ein anderer Geist, ein neuer Geist ist in das Volk getreten; es ist sich bewußt geworden von demjenigen, was es früher wohl gefühlt, was es aber nicht in dem Maße wie jetzt als Bedürfniß erkannte. Fortan wird jedes Gesetz, welches erlassen wird, geprüft werden, nicht nur wegen seiner Nützlichkeits; die Gebildeten des Volkes werden noch einen anderen Maßstab daran legen, den, ob es verfassungsmäßig, ob es mit dem Beirathe der Stände erlassen worden ist. Aus diesem Umstande allein geht schon hervor, wie nothwendig, wie geseglich nothwendig eine Periodicität der reichständischen Versammlung oder des Vereinigten Landtages ist. Es ist nicht mehr die Zeit, wovon ein verehrter Abgeordneter aus Sachsen gesprochen hat; — die Zeit des 30jährigen Schlafens ist vorüber; bewußt ist das Volk sich geworden, daß es weiterschreiten muß. Aber dieses Schlafen ist auch ein Unglück, und dieser 30jährige Schlaf ist eine der Hauptursachen, weshalb eine so große Zahl Petitionen jetzt dem Landtage vorliegt, welche bekunden, daß wesentliche Bedürfnisse im Volke zu befriedigen sind. Nicht 30 Jahre, auch nicht 4 Jahre darf man schlafen, und nach meiner Ueberzeugung sind 2 Jahre schon zu viel. (Große Heiterkeit.)

Aber wenn die reichständische Versammlung nicht zusammen ist, wenn die Administration weiß, daß sie nicht in kurzen Zeiträumen wiederkehrt, so liegt es in der menschlichen Natur, daß mehr oder weniger, wenn auch nicht vollständiger Schlaf, doch ein Einschlafen seitens der Verwaltung eintritt. Wir, die parlamentarische Versammlung, sind nun berufen, die Regierungsorgane wach zu halten. (Heiterkeit.) Das ist der wahre Nutzen unseres Zusammenkommens, dadurch wird der Organismus in der

Verwaltung, der Fortschritt der materiellen und geistigen Interessen nicht nur gefördert, er wird nothwendig gemacht. Meine Herren! man hat hier bemerkt, eine Bitte, wie diejenige, die wir wünschen, daß sie gestellt werde, würde uns dem Auslande gegenüber schwächen. Meine Ueberzeugung ist: eine ehrfurchtsvolle Bitte an den Thron wird uns nicht schwächen, im Gegentheil, das Verhalten des Vereinigten Landtags kann nur den Staat in seinen Beziehungen zum Auslande stärken. Aber, was uns schwächen würde, das wäre, wenn in Folge unserer jetzigen Versammlung neue Bedürfnisse des Rechts, neue Bedürfnisse in der Verwaltung, in den materiellen Interessen lebhaft empfunden worden sind und der Wunsch nach Befriedigung derselben erregt worden ist, die Befriedigung versagt werden würde. Das würde aber geschehen, wenn nicht diese Versammlung in kurzen Zeiträumen regelmäßig wiederkehrte. Ein Redner aus der Mark hat angeführt....

(Der Redner wirft einen Blick auf das in seiner Hand befindliche Gutachten. Eine Stimme: Nicht ablesen!) Ich lese nie ab! — wie viel wir dem Könige verdanken durch die Gewährung des Steuerbewilligungsrechts in Beziehung auf direkte Steuern und durch die dem Landtage fast vollständig gewährte Deffentlichkeit seiner Verhandlungen. Ueber den ersten Punkt werde ich mich später bei einem anderen Theile des Gutachtens zu äußern Gelegenheit haben.

Was den zweiten Punkt betrifft, so kann Niemand lebhafter als ich mit Dank erfüllt sein für das große Geschenk der Deffentlichkeit, für die große That, daß eine Versammlung, wie die gegenwärtige, hier zusammenberufen worden ist. Es ist eine wahrhaft große, königliche That gewesen. (Allgemeines Bravo!)

Sie beweist, daß Se. Majestät der König ein Vertrauen zu seinem Volke habe. Ich habe, wir haben dieses Vertrauen gerechtfertigt. Ich bin aber der Meinung, daß wir diesen Dank nicht verkümmern, wenn wir des Königs Majestät die Bitte um Anerkennung unserer Rechte vorlegen. Se. Majestät der König haben gestern durch den Herrn Landtags-Kommissar uns eine gnädigste Botschaft zukommen lassen, die ich ebenfalls mit großem Danke ehre. Sie besteht darin, daß eine Bitte um Anerkennung unserer Rechte von Sr. Majestät dem Könige nicht ungern aufgenommen oder, um mich richtiger auszudrücken, zulässig erachtet werden würde. Es ist uns also ein Weg gewiesen, auf dem diejenigen, die nach ihrer Ueberzeugung fest an dem Rechte halten müssen, sich vereinigen können mit denjenigen, die in dieser Beziehung, oder in Beziehung auf das Maß der Rechte, oder in Rücksicht auf die Form des Festhaltens daran, andere Ansichten haben können. Auch derjenige Theil des Amendements, wodurch Se. Majestät ehrfurchtsvoll gebeten wird, dem Vereinigten Landtage eventuell eine Proposition vorlegen zu lassen, ist, nach meiner Meinung, sehr zweckmäßig. Es wird auf diese Weise vorbereitet, was ich so sehr im Interesse des Staats, im Interesse der Monarchie wünsche, daß Veränderungen von Verfassungs-Gesetzen nicht leicht geschehen können, daß ein Vertrag zwischen der Krone und den Ständen über Verfassungs-Gesetze stattfindet. Dieser Theil der Bitte zielt darauf hin, daß künftig dieser Weg hierfür eingeschlagen werden möge. Geschieht dies, so wird Preußen um so fester in seinen Verfassungs-Prinzipien und die Monarchie wird um so fester begründet werden.

Dies sind die Gründe, weshalb ich aus voller Seele dem Antrage des Abgeordneten aus Westfalen beistimme.

Nachdem noch die beiden Abgeordneten v. Prodzinski und Möwes sich für die Wahrung der aus älterer Zeit stammenden Rechte verwahrt, verlangte die Versammlung die Abstimmung. Die Sitzung wurde geschlossen.

G O

verw
Schw
Hohel
SanskDem
dalledeur
Se. G
tigte
neral-
ral-M
v. FeKamm
ten d
jetzt
gezog
gen i
polnifblicir
gench
Stad
daß
Einge
richtu
len
mögl
und

der

Stat
die
Steu
brenn
dem
Grun
näch
längdie
vom
für
die
eins
jenig
geste
mach
Bra

Mittwoch, den 9. Juni 1847.

Deutschland.

Potsdam, d. 5. Juni. Ihre Königl. Hoheit die verwitwete Frau Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin und deren Tochter, die Herzogin Louise Hoheit, sind von Schwerin hier eingetroffen und auf Schloß Sanssouci abgetreten.

Berlin, d. 7. Juni. Se. Maj. der König haben geruht: Dem Tischlermeister Mocha in Breslau die Rettungs-Medaille mit dem Bande zu verleihen.

Se. Excellenz der General-Lieutenant und Commandeur des Kadetten-Korps, v. Below l., ist von Bensberg, Se. Excellenz der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Königlich württembergischen Hofe, General-Lieutenant v. Thun, von Stuttgart, und der General-Major und Inspekteur der 2ten Artillerie-Inspektion, v. Jenichen, von Erfurt hier angekommen.

Die Anklageschrift, welche der Staats-Anwalt des Kammergerichts, Geh. Rath Wenzel, gegen die verhafteten des Hochverraths angeklagten Polen erlassen hat, ist jetzt im Drucke erschienen und soll in 1000 Exemplaren abgezogen werden. Sie ist sehr umfangreich, über 100 Bogen in Folio stark und lautet gegen 210 Angeklagte. Eine polnische Uebersetzung wird unmittelbar erscheinen.

Die neueste Nummer des Justizministerial-Blatts publicirt den bereits gegen Ende vorigen Jahres Allerhöchst genehmigten Organisationsplan für das Königl. Land- und Stadtgericht zu Groß-Wanzleben mit der Hinzufügung, daß diese eine angemessene Verbindung der Vorzüge der Einzelrichter mit denen der Collegialgerichte bezweckende Einrichtung, unter Berücksichtigung der provinziellen und localen Verschiedenheiten nach und nach, jedoch so bald als möglich, auf alle Königl. Untergerichte für kleine Städte und für das platte Land ausgedehnt werden soll.

Im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin wird folgende Bekanntmachung publicirt:

Da in Folge der bei Controlirung der Branntweinsteuer Statt gefundenen und anderweit bestätigten Wahrnehmungen, die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuer-Vergütung, nach dem jetzigen Stande der Branntweimbrennerei, nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse steht, zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, so wird auf Grund Allerhöchster Genehmigung hierdurch bestimmt, daß zunächst und vorbehaltlich einer weiteren, dann ebenfalls eine hinlängliche Zeit voraus bekannt zu machenden Heruntersetzung

vom 1. October d. J. an

die Steuer-Vergütung, welche bisher nach der Bekanntmachung vom 18. October 1838 zum Betrage von 10 Silberpfennigen für das Quart zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles für den über die Grenze des Zoll-Vereinsgebiets hinaus nach dem (Zollvereins-) Auslande ausgeführten Branntwein bewilligt ist, demjenigen Betrage von 9 Silberpfennigen für das Quart gleichgestellt werden soll, welcher schon dormalen, nach der Bekanntmachung vom 12. December 1841, bei der Ausfuhr von Branntwein nach den Königl. Baierschen und Württembergi-

schen, Großherzogl. Badischen, Kurfürstl. und Großherzogl. Hessischen und Herzogl. Nassauischen Landen und nach der freien Stadt Frankfurt gewährt wird.

Berlin, den 22. Mai 1847.

Der Finanz-Minister. von Duesberg.

Bitterfeld. Bei der am 2. Juni hier abgehaltenen Hauptversammlung des Zweigvereins für die Gustav-Adolph-Stiftung in den Ephorieen Bitterfeld, Brehna, Delitzsch und Gollme, welche von etwa 70 Mitgliedern geistlichen und weltlichen Standes besucht war, wurde nach langer und lebhafter Discussion die Frage: „erklärt sich die Versammlung mit der Ausschließung des Dr. Kupp von der vorjährigen Hauptversammlung zu Berlin einverstanden?“ gegen 7 Stimmen verneint, und auch ein beantragter Zusatz, „daß aber die Versammlung ihr Bedauern darüber ausspreche, daß der Königsberger Hauptverein den Dr. Kupp zu der Berliner Hauptversammlung unter den damaligen Zeitverhältnissen gesendet habe“ — gegen 23 Stimmen abgelehnt. Den darauf für die Provinzial-Versammlung erwählten Deputirten wurde daher die Instruction mitgegeben: „darauf anzutragen, daß auf der Hauptversammlung zu Darmstadt der Beschluß erwirkt werde, es solle hinfüro vom Central-Vorstande und der General-Versammlung keine andre Berechtigung für die Zulassung zur Versammlung gefordert werden, als die Legitimation von dem jemaligen Hauptvereine“.

Magdeburg, d. 3. Juni. Als im Jahre 1838 Se. Maj. unser hochseliger König mit F. M. dem Kaiser von Rußland und dem König von Hannover unsern Dom besah, äußerte Se. Königl. Hoh. der Prinz Carl von Preußen, daß, zur Vollendung des herrlichen Bauwerks, diesem auch noch Glasmalerei zu wünschen wäre. Die drei Regenten erklärten sich jeder zur Stiftung eines Fensters über dem Hochaltar geneigt, und Se. Maj. unser jetzt regierender König hat die Ausführung der verheißenen Geschenke in den letzten Jahren so gefördert, daß bereits die drei östlichen Fenster des fünfseitigen Chorschlusses ihre Zierde erhalten haben. In einem Jahre dürften auch die beiden übrigen Fenster von Sr. Maj. dem Könige und F. K. H. dem Prinzen von Preußen, dem Prinzen Carl und dem Prinzen Albrecht vollendet sein. Die Darstellungen dieser Glasgemälde sind der Magdeburgischen Kirchengeschichte entnommen. Von alten Glasmalereien enthält der Dom nur noch einige Wappen aus dem 14. Jahrhundert.

Frankfurt a. M., d. 31. Mai. Es ist jetzt kein Geheimniß mehr, daß der von Preußen dem Bundestage vorgelegte Gesetzentwurf eines Bundes-Preßgesetzes den einzelnen Regierungen vertraulich mitgetheilt worden ist, und von mehreren derselben (man führt namentlich Baiern, Württemberg und Baden an) Billigung erhalten hat. Die Ansicht der größten Bundesmacht dagegen soll dem Entwurfe weniger günstig sein. Indessen dürfte die wichtige Angelegenheit nun bald aus dem Bereiche der Vermuthungen in den der Thatfachen übergehen und die Preßfrage

elnen der ersten Berathungsgegenstände des Bundestages bilden. Auch die Auswanderungsfrage soll bereits zu Erörterungen Anlaß gegeben haben. In der That scheint die zunehmende Masse der Auswanderungen, andererseits aber das Agentenwesen und so manches Andere, die Fürsorge der Regierungen dringend in Anspruch zu nehmen.

Großbritannien und Irland.

London, d. 1. Juni. Die indische Post bringt die förmliche Anzeige von Lord Hardinge's Absicht, die Regierung dieses ausgedehnten Reichs, das er durch seine Tapferkeit noch mehr vergrößert und durch seine Klugheit beruhigt hat, niederzulegen. Nach dem, was er im Laufe von drei Jahren vollbracht hat, kann man vielleicht auch nicht erwarten, daß er noch weiter unter einem Cabinet fortdienen soll, welches nicht aus seinen persönlichen oder politischen Freunden besteht, aber seine kurze und erfolgreiche Verwaltung wird mit unauslöschlichem Glanze in den Geschichtsbüchern des britischen Indiens dastehen.

Die »Times« suchen nachzuweisen, daß die Intervention in Portugal keineswegs die Unterdrückung der Volkspartei bezwecke. Die erste Maßregel der englischen Flotte wird übrigens dahin gerichtet sein, der Königin ihre Kriegsschiffe wieder zu verschaffen, damit sie die Blokade von Porto mit ihren eigenen Schiffen bewirken könne. Das, unter Sir Ch. Napier stehende, nach Lissabon segelnde Geschwader versammelt sich in Spithead und besteht aus drei großen Linien-, zwei Schrauben- und neun Dampfschiffen, wozu sich vielleicht noch drei andere, jetzt unter Parker stehende Linienschiffe gesellen. Dieses Geschwader soll die bestgebauten, schönsten Schiffe der englischen Flotte zählen und ist mehr als stark genug, um die Intervention in Portugal mit Erfolg durchzuführen. Sir Charles erwartet nur noch Depeschen aus Lissabon, um in See zu gehn.

Die »Times« schreibt aus Newyork, es sei die Ordre an General Scott, nach seinem Siege über Santa-Ana, gegangen, nicht in Mexiko einzurücken. Wahrscheinlich werde er aber die Hauptstadt schon eingenommen haben, bevor ihn die Instruktion erreiche. Man ist der Ansicht, daß das amerikanische Gouvernement keinen Zollbreit Land wieder herausgeben würde, falls es im Stande sein sollte, es dauernd zu okkupiren.

Spanien.

Madrid, d. 28. Mai. Die Verwirrung wird hier immer größer und es scheint, als ob der Augenblick der Entscheidung herannah. Die gespannte Stellung, in der sich die Königin zu ihrem Gemahl, ihrer Mutter, den einflussreichsten Führern der Armee und zu der mächtigen Partei der Moderados befindet, das Auftreten des englischen Gesandten und der Progressisten, die französischen Intriguen und die Umtriebe der Carlisten — alles dieses muß mit irgend einem entscheidenden Schlage enden, und Niemand verhehlt sich hier, daß dieser Schlag eine Militär-Revolution sein wird.

Bermischtes.

— Berlin, den 6. Juni. Die Versuche, das Vorurtheil gegen den Genuß des Pferdefleisches zu überwinden, werden mit Eifer fortgesetzt. Für diesen Mittag (Sonntag) hat der Handwerkerverein aus der Johannisstraße sich zu einem in seinen wesentlichen Bestandtheilen aus Pferdefleisch zugerichteten Mahl von 250 Bedecken, im Freien

(in einem Gartenlokal der Müllerstraße) vereinigt. Die zu bereitenden Gerichte sind: Suppe, Fleisch mit Kartoffeln, Spinat mit Würstchen (von Pferdefleisch) und Braten. Keine andere Art von Fleisch wird genossen, und nur Bier getrunken. Es ist ein 11jähriges Pferd zu diesem Behuf angekauft und geschlachtet worden. — Das ältere Pferd ist verhältnismäßig viel genießbarer als das ältere Rindfleisch, überdies hat das Pferd die Eigenschaft, sehr schnell gemästet werden zu können. So läßt sich denn mit Sicherheit annehmen, daß man künftig viele Pferde zum Schlachten verwenden wird, statt sie bis in das höchste Alter bei der Arbeit abzutreiben. Vom 7. oder 8. Juni ab wird hier selbst der Pferdefleisch-Verkauf eröffnet werden, und ist vorläufig das Pfund auf 2 Silbergroschen festgesetzt.

Eisenbahnen.

— Haag, d. 1. Juni. Gestern ist die letzte Strecke der holländischen Eisenbahn, deren Vollendung man seit langer Zeit mit Ungeduld entgegen sah, eröffnet worden. Um 11 Uhr Vormittags fuhr aus dem Haag der Ehrenzug nach Rotterdam ab.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 7. Juni.

| | Ff. | Brief. | Geld. | | Ff. | Brief. | Geld. |
|-----------------|-------|---------|--------|-----------------|-------|---------|---------|
| St. Schuld-Sch. | 3 1/2 | 93 1/4 | 92 3/4 | Pomm. Pfandbr. | 3 1/2 | — | 94 |
| Sech. Präm. | — | 95 2/3 | 95 1/6 | R. u. Am. do. | 3 1/2 | 95 | 94 1/2 |
| Scheine. | — | 95 2/3 | 95 1/6 | Schlesische do. | 3 1/2 | — | 97 |
| Kur u. Neum. | — | — | — | do. Lt. B. ga- | — | — | — |
| Schuldversch. | 3 1/2 | 90 | — | rant. do. | 3 1/2 | — | — |
| Berliner Stadt- | — | — | — | — | — | — | — |
| Obligat. | 3 1/2 | 93 | — | — | — | — | — |
| Wstpr. Pfandbr. | 3 1/2 | 93 1/2 | 93 | Frdrichsd'or. | — | 13 7/12 | 13 1/12 |
| Groß. Pos. do. | 4 | 102 1/4 | — | Augustd'or. | — | 12 1/2 | 12 |
| do. do. | 3 1/2 | 93 1/4 | 92 3/4 | Gold al marc. | — | — | — |
| Dtpr. Pfandbr. | 3 1/2 | — | 95 3/4 | Disconto | — | 4 | 5 |

Eisenbahn-Actien.

| Bezeichnung | Ff. | Bezeichnung | Ff. |
|-----------------|---------------------|-----------------|---------------------|
| Amst. Rott. | 4 93 1/4 G. | Rhein. Stm. | 4 85 1/4 B. |
| Arnsh. Utr. | 4 1/2 — | do. P. Dbl. | 4 — |
| Brl. Anhalt. | 4 109 1/2 B. | do. v. St. gar. | 3 1/2 — |
| do. do. P. Dbl. | 4 — | Sächs. Bair. | 4 86 1/2 B. |
| Berl.-Hamb. | 4 108 3/4 b3. | Sag.-Slog. | 4 — |
| do. P. Dbl. | 4 1/2 97 3/4 G. | do. P. Dbl. | 4 1/3 — |
| Brl. Stettin. | 4 108 1/4 G. | St.-Bchw. | 4 81 B. |
| Bonn.-Köln. | 5 — | Thüringer. | 4 94 1/4 B. |
| Bresl. Freib. | 4 100 G. | W.-B. C.-O. | 4 86 G. |
| do. do. P. Dbl. | 4 — | Zarsk. Selo. | — |
| Eöth. Bernb. | 4 — | | |
| Er. N. Schl. | 4 77 1/2 B. | Quittungs- | |
| Düss. Elberf. | 4 105 verk. | Bogen. | |
| do. do. P. Dbl. | 4 91 1/4 G. | a 4% | |
| Gloggnitz. | 4 — | Stange. | |
| Hmb. Bergd. | 4 — | | |
| Kiel-Alton. | 4 109 1/2 B. | Nach.-Mastr. | 20 83 1/2 b3. |
| Leipz. Dresd. | 4 — | Berg. Märk. | 50 83 1/2 G. |
| Magd. Hlbf. | 4 — | Berl. Anh. B. | 45 101 etw. b3. |
| Magd. Leipz. | 4 — | Berb. Rudwh. | 70 93 1/2 B. |
| do. P. Dbl. | 4 — | Brieg.-Meisse. | 55 — |
| N. Schl. Mf. | 4 88 a 87 1/2 b3. | Chemn. Rifa. | 80 — |
| do. P. Dbl. | 4 91 3/4 b3. | Köln-Mind. | 80 93 1/3 a 1/4 b3. |
| do. P. Dbl. | 5 101 1/2 a 3/4 b3. | d. Thür. B. | 20 84 1/2 B. |
| Nrdb. R. Fd. | 4 — | Dresd. Görl. | 90 — |
| NSchl. Lt. A. | 4 104 G. | Ess. Zittau. | 70 — |
| do. P. Dbl. | 4 — | Magd. Witt. | 20 86 B. |
| do. Lt. B. | 4 99 B. | Medlenburg. | 60 74 G. |
| Potsd. Magd. | 4 92 1/4 B. | Nordb. F. B. | 60 72 1/4 a 1/2 b3. |
| do. P. A. B. | 4 91 3/4 b3. | Rh. St. Pr. | 70 79 1/2 B. 1/4 G. |
| do. do. | 5 101 3/4 B. 5/8 G. | Starg. Pof. | 30 84 1/4 B. |
| | | St.-Bchw. | 90 — |

(Schluß der Börse 3 Uhr.)

Leipzig, den 4. Juni.

| Staatspapiere. | Ange- boten. | Gesucht. | Staatspapiere, Actien excl. Zinsf. | Ange- boten. | Gesucht. |
|---|-----------------|----------|---|-----------------|----------|
| Königl. Sächsische Staats-Papiere *) à 3% im 14 # F. von 1000 u. 500 # kleinere | 91 | — | R. R. Destr. Metall. pr. 150 fl. Conv. à 5% lauf. Zinsen à 4% à 103% im à 3% 14 # F. | — | — |
| do. do. v. 500 Königl. Sächs. Land- rentenbr. à 3 1/3 % im 14 # F. von 1000 u. 500 # kleinere | 99 3/4 | — | Pr. Frdrbr'or. à 5 # auf 100 | — | — |
| Königl. Pr. Steuer- Kredit-Kassensch. à 3% im 20 fl. F. von 1000 u. 500 # kleinere | 88 | — | And. ausl. Louisd'or à 5 # nach gerin- germ Ausmünzfus- se auf 100 Conv. = Spec. u. Gld. auf 100 idem 10 u. 20 Kr. auf 100 | — | 11 7/8 |
| Leipz. Stadt = Obliz- gationen à 3% im 14 # F. von 1000 u. 500 # kleinere | 90 1/2 | — | Act. d. W. B. pr. St. à 103 % Leipz. Bank = Actien à 250 # pr. 100 Leipz. Dresd. Eisenb. Actien à 100 # pr. 100 | 167 | — |
| Sächs. erbl. Pfand- briefe à 3 1/2 % von 500 von 100 u. 25 | — | — | Sächsisch = Baier. do. pr. 100 Sächsisch = Schles. do. pr. 100 | 116 1/2 | — |
| S. laufiger Pfand- briefe à 3% S. laufiger Pfand- briefe à 3 1/2 % Epz. = Dresd. Eisenb. P. = Obl. à 3 1/2 % R. Pr. St. Schuldsch. à 3 1/2 % in Pr. Cr. pr. 100 | — | — | Chemnig = Riesaer do. à 100 # pr. 100 Löbau = Zittauer do. pr. 100 | 87 1/2 | — |
| Hamb. Feuerf. = Anl. à 3 1/2 % (300 Mk. Bco. = 150 #) | — | — | Magd. = Epz. do. incl. Div. = Scheine do. pr. 100 | 100 | 59 1/4 |
| | | | | 213 | 57 1/4 |

*) d. h. Steuer = Kredit = und Staats = Schulden = Kassenscheine.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Magdeburg, den 7. Juni. (Nach Wispehn.)

| | | | | | |
|--------|---|---|--------|----|---|
| Weizen | — | — | Gerste | — | — |
| Roggen | — | — | Hafer | 48 | — |

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 7. Juni Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 3 Zoll.
am 8. Juni Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 3 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg
am 7. Juni: 36 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 7. bis 8. Juni.

- Im Kronprinzen: Hr. Rittergutsbes. v. Krosigk m. Gem. a. Pöplig. Mad. Colquhoun m. Fam. a. Petersburg. Hr. Hofrath Steinkopf m. Gem. a. Bernburg. Hr. Obermaschinenmstr. Wähler a. Berlin. Mad. Remard m. Fam. a. d. Pfalz. Die Hrn. Kaufl. Wagner u. Bügen a. Nachen, Schulz a. Nordhausen, Otto a. Erfurt, Dürfeld a. Magdeburg, Rabenhorst a. Düsseldorf.
- Stadt Zürich: Hr. Amtm. Nagel m. Gem. u. Frl. Metmer a. Nagau. Hr. Amtm. Koch u. Hr. Apoth. Zimmermann a. Calbe. Frl. Richter a. Erfurt. Die Hrn. Kaufl. Herzfeld a. Jessnitz, Groth a. Mainz, Meise a. Braunschweig, Lesser u. Schmidt a. Berlin, Krüger u. Hopy a. Eilenburg, Fricke a. Cöln.
- Goldnen Ring: Hr. Justiz-Comm. Seeligmüller u. Hr. Posthalter Nagler a. Sonneborn. Frl. Ernst a. Kaumburg. Die Hrn. Cand. Hermann a. Quedlinburg, Boy a. Gleina. Die Hrn. Kaufl. Finneemann a. Hirschberg, Braune a. Leipzig.
- Goldnen Löwen: Hr. Dekon. Hedderich a. Hettstedt. Die Hrn. Kaufl. Williams a. Mainz, Helm a. Gotha. Hr. Buchhdlr. Ahle a. Berlin. Hr. Fabrik. Hoyeremann a. Bremen. Hr. Pred. Pögel a. Schollehne. Hr. Rittergutsbes. Schuß a. Posen.
- Schwarzen Bär: Hr. Schichtmstr. Müller a. Großpöhl. Die Hrn. Typographen Höndorf a. Müheln, Hengel a. Herft, Bär a. Leipzig. Hr. Geschäfts-Weisshäuser a. Döppeln.
- Stadt Hamburg: Hr. Postsek. Glaser a. Cöln. Hr. Schaupf. Winkler a. Leipzig. Hr. Buchhdlr. Hoffmann a. Weimar. Hr. Gutbes. Kreien a. Posen. Hr. Kaufm. Lohmann a. Stettin. Frl. Köfner a. Kassel.
- Goldne Kugel: Frau Blumenfabr. Schefler a. Chemnig. Hr. Pastor Luge m. Gem. a. Dötrau b. Zeitz. Die Hrn. Kaufl. Otto a. Jena, Beck a. Magdeburg. Frau Einnehmer Kloss a. Coblenz.
- Zur Eisenbahn: Hr. General v. Sarsty m. Fam. u. Dienersch. u. Hr. Baron v. Barheim a. Petersburg. Die Hrn. Kaufl. Löwe, Klein u. Lauer a. Berlin.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur bürgerlichen Beglaubigung der Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle von Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, im Bezirke des unterzeichneten Gerichts

der Königl. Land- und Stadtgerichts-Rath Herr Berttram (Hospitalplatz Nr. 1994 c. wohnhaft)

als beständiger Kommissar ernannt worden ist, daher sich an diesen (oder Wochentags zwischen 10—12 Uhr, an Herrn Kanzlei-Director Benemann, im Land- und Stadtgerichtsgebäude 2 Treppen hoch, Zimmer Nr. 26) die Beteiligten mit ihren Anträgen wenden, und sofortiger mündlicher Belehrung über das, was etwa noch beigebracht werden muß, gewärtig halten wollen.

Halle, den 31. Mai 1847.
Königl. Land- u. Stadtgericht.
v. Koenen.

Gutsverkauf.

Das dem Schmiedemeister Hoffmann in Pletthen zugehörige Gossathengut, bestehend aus Haus- und Wirtschaftsgebäuden, Garten und 12 Morgen Freiecker, bin ich beauftragt,

Sonntag den 20. Juni Nachmittags um 2 Uhr

im Gasthose zu Pletthen öffentlich meistbietend zu verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerkten einlade, daß die Bedingungen im Termine selbst zur Einsicht bereit liegen.

Cöthen, den 6. Juni 1847.

F. Wendler, Scribent.

Kirchsch-Verpachtung.

Kommenden Sonntag, den 13. d. M., Nachmittags um 3 Uhr, sollen in der Gemeinde zu Dölbau die diesjährige Sauerkirch-Nutzung meistbietend verpachtet werden. Die näheren Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Dölbau, den 8. Juni 1847.

Der Schulze Mittag.

Bekanntmachung.

Obstverkauf. Das diesjährige Obst im botanischen Garten der hiesigen königlichen Universität soll am Sonnabend den 12. Juni d. J. Nachmittags zwei Uhr in dem genannten Garten unter den daselbst bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden, der sogleich nach dem Zuschlage abschläglich fünfzehn Thaler zu zahlen hat, verkauft werden.
Halle, am 7. Juni 1847.

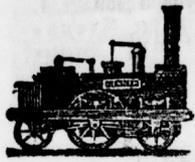
Me yer,
Universitäts-Secretair.

Bekanntmachung.

Das zum Rittergute Benndorf bei Dösmünde gehörige diesjährige Obst soll Sonntag den 13. d. M. daselbst unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.
Benndorf, den 8. Juni 1847.

Mehrere Centner Heu sind zu verkaufen bei Kohl in Gutenberg.

Thüringische Eisenbahn.



Es ist die Einrichtung getroffen, daß während der Dauer der Sommer-Monate und zwar vom 13. d. Mts. an bis auf Widerruf allsonntäglich ein Extrazug von Kösen nach Halle eingelegt wird, welcher Abends 8 1/2 Uhr abgeht und auf den Zwischen-Stationen sowohl Passagiere aufnimmt als auch absetzt.

Erfurt, den 7. Juni 1847.

Die Direction.

Das für gut befundene

Englische Wagenfett

aus der Fabrik von Kyritz & Syrenberg empfiehlt im Einzelnen und Ganzen billigt

Halle. Alter Markt.

J. F. Weber.

Meine diesjährige Obfnutzung bin ich willens Sonntag den 20. d. M. Nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle an den Meistbietenden zu verpachten.

Pfeiffhausen bei Gerbstädt,
den 7. Juni 1847.

L. Lohmeyer.

Den 13. Juni Nachmittags um 3 Uhr werden die Süß- und Sauerkirschen auf der Allee von Löberitz nach Zörbig führend, bei der Wittwe Triesethau in Löberitz meistbietend verpachtet.

2000 Thlr. werden gegen sichere Hypothek zu Michaeli — ohne Unterhändler — gesucht. Nähere Auskunft: Promenaden- und Ulrichsstraßen-Ecke Nr. 36, zwei Treppen hoch.

Keinen Nordhäuser und Quedlinburger, auch alten Kornbranntwein empfiehlt in Originalfassern wie auch ausgemessen

Carl Brodtkorb.

Stockfisch bei Carl Brodtkorb.

Schöne eingemachte Schlangengurken, groß u. hart, in ganzen Drhosten u. ausgezählt billigt bei

Carl Brodtkorb.

Obst-Verpachtung.

Die zur Döckris-Mühle gehörige Obfnutzung soll Sonntag den 13. d. M. im Gasthaus zu Sennewitz meistbietend verpachtet werden.

Zhielcke.

Bachhaus-Verkauf.

Das in Merseburg auf dem Neumarkt mir zugehörige Bachhaus Nr. 942, bestehend aus einem Vorderhaus und Seitengebäuden, worin sich 4 heizbare Zimmer nebst Küche und Kammern befinden, mehrere Stallung, welche früher zu Pferde- und Kuhställen benutzt wurde, Brunnen, Einfahrt, eine Scheune im Hofe mit Einfahrt, nebst einem dicht daran liegenden sehr tragbaren und bedeutenden Garten und Bienenhaus, dieses zusammen an einer der frequentesten Lagen, und wegen der bequemen Einrichtung noch zu allen Geschäften passend, bin ich gesonnen sofort zu verkaufen.

Kauflustige können sich das Innere täglich vom jetzigen Pachtinhaber, Herrn Bäckermeister Wohleben, zeigen lassen, und dann mit mir unterhandeln.

Holleben, den 7. Juni 1847.

Der Schenkwrth Rohde das.

Das diesjährige Obst des hiesigen Ritterguts soll

den 19. d. M.

Nachmittags 3 Uhr hier öffentlich verkauft werden und ist sofort von dem Käufer die Hälfte der Kaufsumme einzuzahlen.

Piesdorf, den 5. Juni 1847.

Zwei Labentische mit Eichenplatten, und Reale mit Kästen und Fachwerk, passend für Material- oder Wollwarenhandlungen, nebst einer Firma, sollen wegen Räumung des Ladens billig verkauft werden. Zu erfahren bei

Meinel,

Dachriggasse Nr. 983.

Delikat schmeckende Tischbutter empfing und empfiehlt

Hermann Pröpper,
Leipziger Straße Nr. 325.

Kirsch-Verpachtung.

Sonnabend, den 12. d. M., Nachmittags 2 Uhr, sollen die der Commun Holleben gehörigen Süß- und Sauerkirschen in hiesiger Schenke meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht.

Auf dem Schülershofe Nr. 755, nahe am Waisenhaus, sind zwei schöne ausmeublirte Stuben für Pensionaire offen, welche gleich zu Johanni unter billigen Bedingungen bezogen werden können. Auch ist ein Flügel vorhanden und wird dazu ein Lehrer unentgeltlich gehalten.

Frischer Kalk

Sonnabend den 12. Juni bei Trübe.

Funfzehnhundert Thaler sind auszuleihen gegen gute und sichere Hypothek. Das Nähere zu erfragen bei dem Drechslermeister Berger in den Kleinschmieden.

Ausgezeichnet schöne Serbelatwurst von 8 bis 14 Sgr. pro Pfund, desgleichen auch abgekochten Schinken, 10 Sgr. pro Pfund, Röstwürste, geräucherte Roth- und Leberwürste, geräucherte Schenzungen, empfiehlt

F. Eppner.

2500 Thlr. liegen zur Ausleihung auf ländliche Grundstücke gegen pupillarische Sicherheit bereit bei dem Justiz-Commissarius Wilke.

Sehr schönen abgelagerten Barinas in Rollen bei J. A. Pernice.

Ein Laden nebst Wohnung ist in den Neunhäusern Nr. 199 vom 1. Juli d. J. ab zu vermieten.

Funkens Garten.

Heute, Mittwoch, Abends Concert.

Stadt Musikchor.

Feldschlößchen.

Heute, Mittwoch, Concert.

Bereinigtes Musikchor.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Heute Morgen um 8 Uhr wurde meine Frau von einem muntern Jungen glücklich entbunden; dies Theilnehmenden zur Nachricht.

Halle, den 8. Juni 1847.

Friedr. Wolke.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer ältesten Tochter Laura Petrick mit dem Herrn Oberamtmann Carl Dammann beehren wir uns hiermit ergebenst anzuzeigen.

Görlitz, den 2. Juni 1847.

Robert Kuchenbecker

Charlotte Kuchenbecker
geb. Drechsler.

Todes-Anzeige.

Gestern Abend 6 1/2 Uhr entschlief sanft nach kurzer Krankheit unser lieber freundlicher Heinrich, was wir tiefbetrübt Verwandten und Freunden hiermit anzeigen.

Halle, den 8. Juni 1847.

Th. Eisentraut u. Frau.